

## Brandschutztüren

Neu muss ab dem 1. März 2006 jeder Brandabschluss (T30 / EI 30 Türelement) mit einer Zulassungsnummer dauerhaft gekennzeichnet sein.

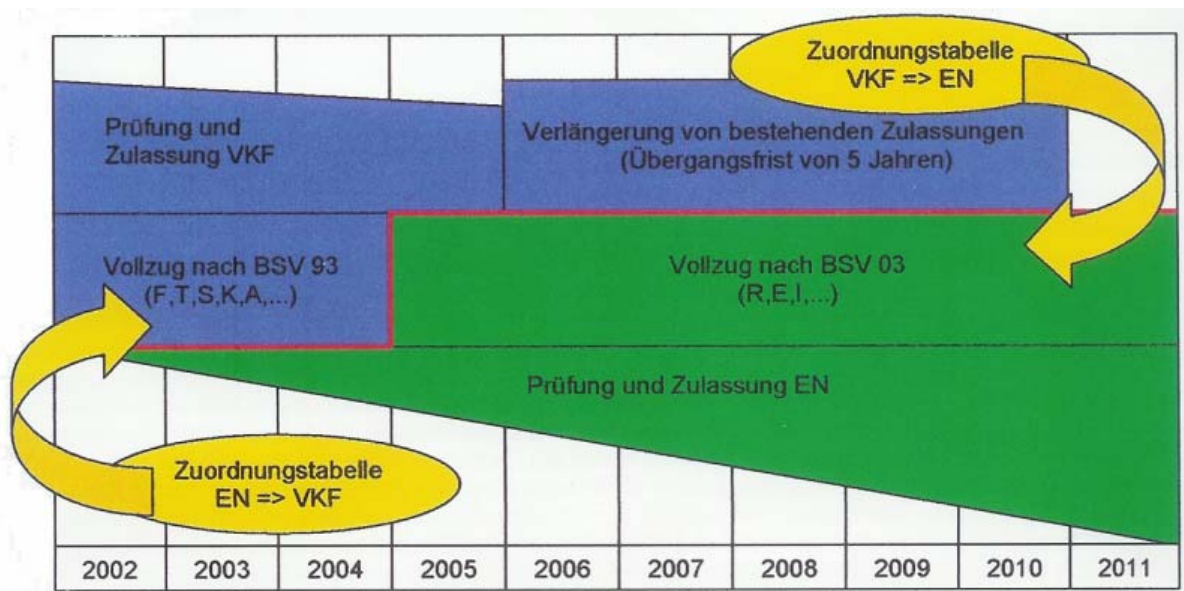
Was eigentlich seit dem 1. Juli 2005 gültig ist wird erst jetzt richtig durchgesetzt und am Bau wirklich prüfbar.

Was weiterhin noch für Unsicherheit sorgen wird sind die verschiedenen Bezeichnungen wie T30 oder eben EI 30.

Diese Bezeichnungen haben folgenden Ursprung:

T 30, 60, 90 stammt aus der Klassierung nach VKF – Prüfnorm für bewegliche Elemente wie Türen und Tore. Diese Prüfungen wurden bis 2005 abgenommen und zugelassen. Neu wird es keine T Prüfungen für neue Türelemente mehr geben, möglich sind nur noch Verlängerungen bereits geprüfter Elemente bis ins Jahr 2010, danach wird diese Bezeichnung endgültig verschwinden.

EI 30, 60, 90 kommt aus der Klassierung nach EN 13501-2, EN 13501-3, also einer europäischen Norm. Trotz großer Ähnlichkeit zur Schweizer Norm war eine direkte Gleichsetzung der Prüfergebnisse nicht möglich. Die neuen Türelemente werden deshalb ausschliesslich auf die neue Norm geprüft, da diese ab 2010 alleingültig bleiben wird.



Damit in der Schweiz sowohl nach EN als auch nach VKF klassierte Bauteile angewendet werden können, werden Zuordnungstabellen erstellt. Eine erste Tabelle sagt aus, welche EN Bauteile anstelle der in den Brandschutz-Vorschriften geforderten VKF Bauteile angewendet werden können. Eine zweite Tabelle regelt die Anwendung der nach VKF klassierten Bauteile nach der Umstellung der Brandschutz-Vorschriften auf die R, E, I Klassierung nach EN.

Mit grossen Anstrengungen wurden seitens der Türenhersteller Türelemente geprüft und mit einer Zulassungsnummer zertifiziert.

Die Konsequenz aus dieser Situation ist, dass jetzt für jedes Türelement genaue Angaben abgegeben werden können. Z.B. Baukörper in Massivbauweise oder Leichtbauweise; geprüfte Maximalgrößen; Zargen in Metall oder Holz, Dicke des Türblattes; Angaben der Falzgeometrie. Zusätzlich wird ebenfalls noch genau beschrieben wie die Montage der Türe zu erfolgen hat.

Was in der Theorie eher kompliziert klingt, hat in der Praxis aber auch klare Vorteile:

- Der Unternehmer erhält klare Angaben bezüglich der Ausführung des Türelementes
- Die Angebote der Türen werden vergleichbar.
- Die Türe wird nach der Montage kontrollierbar
- Auf Wunsch (und Empfehlung der Türenhersteller) füllt der Unternehmer eine Konformitätserklärung aus und übergibt diese dem Bauherren; Formular siehe Seite 3

Dank der neuen Norm haben sich für den Holzbau große Möglichkeiten eröffnet. Gehen wir also gewisse Mehraufwendungen wohlwollend an.

## Konformitätserklärung

Die Firma (Name des Unternehmers), Strasse, Ort gibt hinsichtlich des/der nachfolgend spezifizierte(n) Produkte(s),

Produkt/Typ:

Anzahl:

Klassierung:

Zulassungsinhaber:

Zulassungsnummer:

welche(s) im folgenden Objekt zum Einbau gelangt ist/sind

Bauherr:

Bauvorhaben:

Auftragsnummer:

in eigener Verantwortung folgende Erklärung ab:

Die vorgenannten Produkte wurden unter Beachtung sämtlicher anwendbarer Normen und unter Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften geplant, gefertigt und montiert und entsprechen daher in allen Teilen den im Zeitpunkt der Montage geltenden gesetzlichen Erfordernissen.

(Ort), den

Der Unternehmer:

(rechtsgültige Unterschrift der zuständigen Person)

Die Konformitätserklärung ist zurzeit keine zwingende Forderung der VKF - siehe auch Ziff. 5 im VST-Merkblatt Nr. 008. Die Schweizer Türlieferanten und der Holzwerkstoff-Fachhandel geben dem Verarbeiter grundsätzlich die Empfehlung eine Konformitätserklärung als Bestandteil für die Bauakte der Bauherrschaft auszuhändigen.